

SATZUNG

des Vereins "Patronatsgesellschaft für Theater und Philharmonie Baden - Baden e. V."

§ 1 Name und Zweck

Der Verein trägt den Namen "Patronatsgesellschaft für Theater und Philharmonie Baden-Baden e. V." . Die "Patronatsgesellschaft für Theater und Philharmonie Baden-Baden e. V." mit Sitz in Baden-Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur, Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Hilfe für das Theater Baden-Baden und die Baden-Badener Philharmonie in Form von Zuschüssen für Bühnen- und Orchesterausstattungen sowie die Förderung der Zusammenarbeit des Theaters und der Philharmonie mit anderen Instituten sowie zur Veranstaltung von Sondergastspielen.

Der Verein ergänzt die Arbeit des Theaters durch Vorträge, Diskussionen und andere Veranstaltungen, die der Volksbildung dienlich sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins müssen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz und Eintragung

Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Baden-Baden eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand:



§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen nach Entscheidung des Vorstandes entweder durch Anzeigen im Badischen Tagblatt und in den Badischen Neuesten Nachrichten, oder durch schriftliche Benachrichtigung der Vereinsmitglieder, wobei die Schriftform auch bei einer Versendung per E-Mail gewahrt ist, dies gilt insbesondere auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen.

§ 5 Vereinszugehörigkeit

Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Mitglieder

- Der Antrag, in den Verein als Mitglied aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines laufenden Beitrages, erstmals für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Im Jahr des Eintritts wird dieser fällig am letzten des Monats, der auf die Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand folgt, soweit der Eintritt nach dem 31.01. erfolgt.
- 3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Förderer

Der Vorstand hat das Recht, Förderer und Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet, sie haben die Rechte der Mitglieder.

Zu den Förderern ernennt der Vorstand unter Verleihung einer Urkunde Personen, die sich um den Verein durch ansehnliche Geld- oder Sachspenden verdient gemacht haben.

Vorstand



§ 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Vereinszwecke bleibende außergewöhnliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres,
- c) durch Streichung bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- d) oder wenn das Verbleiben eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins gefährdet. Es gilt folgendes Verfahren: Das Mitglied wird über die beabsichtigte Streichung schriftlich informiert. Es erhält Gelegenheit sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die Frist beträgt 21 Tage, gerechnet ab dem Datum des Schreibens mit dem der Vorstand über die beabsichtigte Streichung informiert. Im Falle der Mahnung kann dieses Schreiben zusammen mit der zweiten Mahnung übersandt werden. Soweit ein Mitglied sich firstgerecht meldet und dies wünscht, hat der Vorstand für die Anhörung einen Termin zu bestimmen.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kapitalvermögen. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen

- das jeweilige Kapitalvermögen,
- die Jahresbeiträge,
- Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung

Vorstand.

Dr. Roland Schenkel (Präsident), Dr. Tomas Schnell (1. Vizepräsident), Mirca Löhle (2. Vizepräsidentin), Willem Lankreijer (Schatzmeister), Iris Neininger (Schriftführerin). Beirat: Daniela Range-Ditz, Karin Vetter



§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden mit der Bezeichnung Präsident, dem 1. Stellvertreter mit der Bezeichnung 1. Vizepräsident, dem 2. Stellvertreter mit der Bezeichnung 2. Vizepräsident, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - Vorstand im Sinne von §26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, ist der Präsident und der 1. Vizepräsident. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln. Dem Schatzmeister wird gesonderte Vollmacht für alle üblichen Bankgeschäfte der laufenden Verwaltung erteilt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Vorstandssitzungen sind schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von 5 Tagen einzuberufen. In schwerwiegenden Fällen kann ohne Einhaltung der 5 Tagesfrist dazu einberufen werden. Dem Vorstand ist es erlaubt, Beschlüsse telefonisch im Rundfrageverfahren mit einfacher Mehrheit zu fassen. Über das Ergebnis hat der Vorsitzende (Präsident) ein Protokoll zu fertigen, das unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
- 4) Dem Vorstand gehören auch die Beiräte an, soweit solche gewählt wurden. Sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden und nehmen mit lediglich beratender Stimme teil.

§ 13 Der Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung kann aus Ihrer Mitte einen Beirat wählen, der maximal mit 3 Beiräten besetzt werden kann. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 2) Der Beirat steht Rechtsträgern, der Intendanz des Theaters, der Philharmonie und dem Vereinsvorstand mit Rat und Tat in allen zum Vereinszweck gehörenden Angelegenheiten zur Verfügung. Der Beirat kann eigene Beiratssitzungen durchführen. Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, die Einberufung einer Beiratssitzung zu verlangen. Für diese gelten dieselben Regelungen wie für Vorstandssitzungen, wobei der älteste Beirat die Sitzung leitet und hierzu einlädt.



§14 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt, spätestens bis 30. Juni nach Beendigung des 2. Jahres. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn wenigsten 25 Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche beantragen. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen in der in §4 bestimmten Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Verhandlungsniederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 3) Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Bericht über die Vermögenslage,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines neuen Vorstandes mit Beirat,
 - Änderung der Satzung.

§ 15 Auflösung

- 1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen kann auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen erfasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Waren in der Versammlung nicht wenigstens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, in der zur Gültigkeit des Beschlusses die Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auch hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen der Patronatsgesellschaft Baden-Baden e. V. an die Stadtverwaltung Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung für das Theater und die Philharmonie Baden-Baden zu verwenden hat.



Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2017 einstimmig genehmigt.

PATRONATSGESELLSCHAFT FÜR THEATER UND PHILHARMONIE BADEN-BADEN e. V.

28. Juni 2017

Dr. Roland Schenkel

Präsident

28. Juni 2017

Iris Neininger Schriftführerin